

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1866**

80 (24.5.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-237613](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-237613)

Zeversches Wochenblatt.

№ 80. Donnerstag, den 24. Mai 1866.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 25. März 1866.) 44. Stück.

Inhalt:

- № 71. Patent vom 19. März 1866, betreffend die Verkündung eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien.
- № 72. Patent vom 19. März 1866, wegen Verkündung 1. des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits
die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend,
und
2. des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernereitiger Suspension der Weferzölle.
- № 73. Regierungsbekanntmachung vom 1. März 1866, betreffend das dem Henry Carnegi Garden zu Paris ertheilte Patent auf ein verbessertes Meternom.

(Schluß.)

Art. 5. Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Expeditionsgeldgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Art. 6. Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Art. 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

- 1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

- 2) sobald des Schleichhandelsbetriebes verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstrafe führenden Weg verwiesen werden.

Art. 7. Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beizubehalten:

- 1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
- 2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
- 3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
- 4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
- 5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansfagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Art. 8. An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3. der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinslän-



dischen Haupt-Zollamts u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Art. 9. Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Ausnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von Übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiederbesthern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabakfabrikate, welche von Tabakfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschuß der Zollverwaltung gehalten werden.
- 2) Wenn Übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die Übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Art. 10. Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsbrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Um-

satzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Art. 11. Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Art. 12. Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereins-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Baiern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereins-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenem Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Art. 13. Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenem Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in glei-

cher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissemens zu erteilen, die erteilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rückichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessio- nirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Art. 14. Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrags vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreit haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Art. 15. Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Decbr. 1865.
(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Duckwih. Kottmeier. Grave.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vertrag zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg
und der freien Hansestadt Bremen

wegen
fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Art. 1. Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Art. 2. Die Königlich Preussische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahirenden Theilen Mittheilung machen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkun-

den mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.
(gez.) Henning. Cammann. Cramer. Meyer.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Duckwih. Kottmeier. Grave.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nö 73.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Henry Carnegi Carden zu Paris erteilte Patent auf ein verbessertes Metronom.
Oldenburg, den 1. März 1866.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung ist dem Henry Carnegi Carden zu Paris ein Patent auf ein verbessertes Metronom, soweit solches als eigenthümlich und noch nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren, unter der näheren Bestimmung erteilt, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum Oldenburg zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1866 März 1.
E r d m a n n.

H a y e s s e n.

Dienst-Ernenennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtschreiber und Hülfprotocollisten F. L. S. Decken zu Schwartau vom 1. Juli 1866 an die erledigte Stelle eines Amtsgerichtscopiisten zu Nohfelden zu verleihen.

Haus- und Verdienst-Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Hannoverschen Regierungsrath Meding das Ehren-Ritterkreuz erster Classe zu verleihen.

Kähler.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Das Amt macht hierdurch bekannt, daß es die diesjährige Schauung der Hauptwege und der bedeutenderen Nebenwege in den einzelnen Gemeinden seines Bezirks an den nachstehend angegebenen Tagen vornehmen wird:

- am 25. Mai Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde Oldorf,
- am 25. Mai Vormittags 11 Uhr in der Gemeinde Westrum,
- am 26. Mai Nachmittags 3 Uhr in der Gemeinde Waddewarden,
- am 30. Mai Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde Wiefels,
- am 30. Mai Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Widdoge,
- am 31. Mai Nachmittags 4 Uhr in der Gemeinde Pakens,
- am 1. Juni Nachmittags 3 Uhr in der Gemeinde Accum,
- am 2. Juni Nachmittags 3 Uhr in der Gemeinde Sande,
- am 5. Juni Vormittags 11 Uhr in der Gemeinde Heppens,
- am 6. Juni Vormittags 9 Uhr in der Gemeinde Minsfen,
- am 6. Juni Nachmittags 1 Uhr in der Gemeinde Wiarden,

am 7. Juni Vormittags 9 Uhr in der Gemeinde Wüppels,
 am 7. Juni Nachmittags 1 Uhr in der Gemeinde St. Joost,
 am 9. Juni Vormittags 8 Uhr in der Gemeinde Cleverns,
 am 9. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Sandel,
 am 12. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Neuende,
 am 13. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Schortens,
 am 15. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Sillenstede,
 am 20. Juni Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Gemeinde Hohenkirchen,
 am 21. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Sengwarden,
 am 22. Juni Vormittags 10 Uhr in der Gemeinde Fedderwarden,
 am 23. Juni Vormittags 9 Uhr in der Gemeinde Lettens.

Es sind bis dahin die Wege in schaufreien Stand zu setzen, aufzurunden, gehörig zu spuren und an den niedrigen Stellen zu erhöhen, die Weggräben zu reinigen, die Hecken, Bäume und Gesträuche aufzuschneiden und die Ufer von Gestrüpp und Unkraut zu säubern.

Die unterlassene oder mangelhafte Erfüllung der Wegpflicht wird nach Art. 85 § 1—2 der Wegeordnung geahndet werden.

Amt Zeven, 1866 Mai 10.

v. Heimburg.

Lauts.

Der Kaufmann Ulrich Carstens zu Accum ist heute als Rechnungsführer der Gemeinde Accum eidlich verpflichtet worden.

Amt Zeven, 1866 Mai 9.

v. Heimburg.

Lauts.

Concurs-Proclama.

Wider den Blausärber Anton Wilhelm Deye zu Zeven ist am 7. April 1866 Schulden halber der Concurs erkannt, zu dessen Ausführung nachstehende Termine angesetzt werden:

1. auf den

13. Juli 1866

zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entstandenen Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeigneten Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, so wie aller dinglichen Rechte oder Separationsansprüche an die in der Concursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, — (insbesondere auch Servituten und Reallasten) — bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurse und bei Verlust der dinglichen Rechte und Separationsansprüche. Die Angaben müssen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelassenen Anwalt schriftlich eingereicht, können aber auch, wenn der Werth der anzugebenden Ansprüche die Summe von 75 Thaler nicht übersteigt, mündlich zum Protocolle gemacht werden. Der Anwalt wird durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur sonstigen Vertretung des Gewaltgebers im Concursverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt, vorbehaltlich

der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen, nach seinem Ermessen, die Beibringung schriftlicher Vollmacht zu fordern. Die zur Begründung der Angabe dienenden Beweisthümer sind derselben, bei Vermeidung der gefehlichen Nachtheile, in Original oder in Abschrift beizufügen.

2. auf den

7. September 1866

zur Liquidation,

3. auf den

26. October 1866

zur Anhörung des Prioritätsurtheils, und

4. auf den

7. December 1866

zum öffentlichen Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen, hieneben beschriebenen unbeweglichen Güter im Gerichtshause.

Barel, aus dem Obergerichte, den 25. April 1866.

D n k e n.

Mar s c h a l l.

Verzeichniß

der in der Concursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, welche am 7ten December 1866 zum meistbietenden Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

1. ein Haus an der Schlachtstraße Nr. 711 zu Zeven, mit kleinem Warfplatz, begrenzt südlich von obengedachter Straße, westlich von dem zur Masse gehörigen Hause Nr. 710, nördlich von des Kupferschmieds Solaro Garten und östlich von dem Hause desselben,
2. ein Haus daselbst, Nr. 710, mit dahinter belegener kleiner Scheune (Werksstätte), begrenzt südlich von der Schlachtstraße, westlich von dem Hause der Wittve Dauen, nördlich von den Rigen resp. Warf derselben, östlich von dem Hause sub 1.,
3. ein Haus an der St. Annenstraße Nr. 100, nebst Scheune und einem kleinen neben dieser belegenen Garten, ferner einem kleinen Wohnhause, auch einem dazu gehörigen im Siabbenmoor belegenen Garten und einer jährlichen Erbheuer von 5 Thlr. 40 gr. Gold und 21 $\frac{1}{2}$ gr. Cour. Das Haus, Scheune und Neben- (Wohn-) Haus wird begrenzt nördlich von der St. Annenstraße, östlich von des Kaufmanns Sieffen Ehefrau Gründen, westlich von den Gründen der Ehefrau des Kupers Martens und des Fräuleins Adelheid Albers, südlich von Johann Deye Wittve und Dr. Meinecke Wittve Gründen. Der Garten im Siabbenmoor wird begrenzt östlich von Dege Garten, südlich von Dnken und Reling Gärten, westlich von des Lekteren Land, nördlich von Gründen der Waisenhauscasse,
4. ein Haus im Siabbenmoor Nr. 571¹, bestehend aus drei Wohnungen, nebst Gartengrund, begrenzt südlich und östlich von Waisenhauscassegründen, westlich von Relings Land, nördlich vom Siabbenmoorwege,
5. ein Garten (Grasgarten) im Siabbenmoor, grenzend südlich an den Moorlandsweg, östlich an Ahrens Wittve Grasgarten, nördlich und westlich an eine Spur, führend nach Beushausen Garten,
6. ein Garten im Siabbenmoor, begrenzt nordwest-

lich und südwestlich vom Siabbenmoorswege, nordöstlich von M. H. Frank Wittwe Garten, südöstlich von zur Kirchenfaliencasse gehörigen Aedern,

7. zwei Gräber auf dem Feverschen Kirchhofe, 2tes Stück, 17. Ordnung, das dritte und vierte Grab vom Mittelpfade an gerechnet.

Siel-Sache.

Es wird bekannt gemacht, daß durch den Rüsterfel bis weiter Fluthwasser eingelassen werden soll. Fever, 1866 Mai 21.

Vorstand der Rüstringer-Knipphauser Sielacht.
v. Heimburg.

Deich-Sache.

Zur Verpachtung des Nöhegraves an folgenden Deichen des III. Deichbandes ist Termin angesetzt auf

Juni 1., Nachmittags 3 Uhr,

in Popken Wirthshause zu Ellenserdammerfel für die im früheren Amte Bockhorn belegenen und

Juni 2., Nachmittags 3 Uhr,

in Wittwe Griffels Wirthshause zu Sande für die in der Gemeinde Sande belegenen. Liebhaber dazu werden eingeladen von den Juraten

Gerd Suhren und Adelbert Michaelsen.

Ausverdingung.

Sämmtliche zur Reparatur der geistlichen Gebäude in Lettens erforderliche Arbeiten nebst der Lieferung von Strohdacken, Haide und Sand, sollen

am Freitag, den 25. Mai,

Nachmittags 4 Uhr, in Mammen Wwe. Hause daselbst ausverdingungen werden, wozu Annehmungslustige einladet
der Kirchenrath zu Lettens.

Verpachtung.

Das dem Herrn Deconomen W. H. Graepel zum Forum gehörende, in der Gemeinde Ninsen belegene Landgut, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie ca. 70 Matten Landes, neuer Maasse, bester Bonität, soll zum Antritt auf den 1. Mai 1867, auf 3 bezw. 6 Jahre am

5. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Gastwirths Peters hieselbst, unter sehr günstigen Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Nachtliebhaber werden eingeladen mit dem Bemerkten, daß die Bedingungen vom 22. d. M. an bei dem Herrn Verpächter und dem Unterzeichneten zur Einsicht ausliegen.

Hohenkirchen, 1866 Mai 14.

D i t m a n n s, Auct.

Verantungen.

Des Schlächters Grafs Ehefrau, in Fever, will wegen Wohnungsveränderung folgende Gegenstände, als:

1 Secretair, 1 Commode, 1/2 Dhd. Rohrstühle, Lehnstuhl, Schildereien, 1 Säulenspiegel, 1 acht-tägige Wanduhr, 2 zweischläfrige grüne Bettstellen, 3 vollständige Betten, 1 neuen großen eichenen Kleiderschrank, 12 große und kleine Tische, 1 grüne Gartenbank, 6" lange Bänke, 2 Hängelampen, mehrere große und kleine Küchensorten, 1 Küchenschrank mit Kuffsaß, 1 Ac-

tenschrank, 4 große und kleine eiserne Töpfe, 1 großen eisernen Brühkessel, 1 große do. Heerdplatte, 6 große und kleine Wassereimer, 2 fast neue Zeugkörbe, 2 Waschballen, 1 Regensaß, 2 Dhd. Messer und Gabeln, verschiedene Bouillon-Tassen, mehrere Bratschüsseln, 2 Dhd. Keller, verschiedene Kaffee- und Theetöpfe, sowie mehrere Kupfer-, Zinn-, Messing- und Glafsachen,

ferner: 1 großen und 1 kleinen Wagen, 1 vollständiges ledernes Einspanner-Geschirr, mehrere Gewichtstücke, auch 1 Parthie Nugholz und was weiter zum Vorschein kommen wird,

**am Donnerstage, den 24. d. Mts.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend,
und am folgenden Tage,**

in resp. bei ihrer Behausung auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen lassen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Fever, 1866 Mai 10.

v. G ö l l i n.

Der Handelsmann Diedrich Harms zu Ede- wecht läßt am

**Sonnabend, den 26. dieses Monats,
Nachmittags 1 Uhr,**

in der Behausung des Gastwirths Frieße, zur Hohenluft hieselbst:

30—40 Stück große und kleine Schweine, bester Race, auch eine Quantität Speck, Schinken und Cervelat-Würste,

auf Zahlungsfrist meistbietend verkaufen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Fever, 1866 Mai 17.

v. G ö l l i n.

Schweine-Verkauf.

Der Handelsmann Gerd Harms Bunk, zu Hattersum, läßt am

**Dienstage, den 29. dieses Monats,
Nachmittags 1 Uhr anfangend,**

in der Behausung des Gastwirths Frieße, zur Hohenluft hieselbst:

50—60 Stück große und kleine Schweine, bester Race,

auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Fever, 1866 Mai 17.

v. G ö l l i n.

Brandversicherung für Gebäude.

Am 27. d. Mts., Nachmittags präcise 5 Uhr, haben sämmtliche Interessenten der Gemeinde Clevern, District Westen, sich in H. G. Kupers Wirthshause einzufinden um über den früher bekannt gemachten Gegenstand, betr. Versicherungen im Preussischen Fidegebiete zu berathen. Auch werde ich im obigen Termine die Brandcassengelder heben.

Clevern, Mai 23.

D i r k C. P i e l s t i c k,
Deputirter.

Von heute an bis zum ersten Juni d. J. werde ich die erkannte Brandschaden-Anlage mit 1 gf. 8

sw. (4 Grote) Courant für jede versicherte 100 Thlr. Gold in meinem Hause erheben.
Hookstel, 11. Mai 1866.

H. Lubinus.

Notifikationen.

Seit dem 1. Mai d. J. wohne ich zu Neuende und werde von nun an daselbst die Bäcker-Profession auf das Thätigste betreiben. Es wird mein ernstes Bestreben sein, durch Lieferung guter Waare, die Gunst des Publikums zu erwerben. Ich bitte daher um vielen Zuspruch. Eine reelle Behandlung und prompte Bedienung werde ich mir angelegen sein lassen.


Neuende, 18. Mai 1866.

F. W. Carls.

Für die Besucher von Heppens.

Denjenigen, welche beabsichtigen die Hafengebäute zu besichtigen, diene zur Nachricht, daß augenblicklich 2 Kriegsschiffe im Hafen liegen und die Taucher höchstens nur noch 14 Tage beschäftigt sind.

Schreiber Dieses empfiehlt den „Berliner Hof“ im neuen Stadttheile bei Herrn Joh. Sies angelegentlichst, derselbe liegt in unmittelbarer Nähe des Hafens und zeichnet sich durch prompte und reelle Bedienung vortheilhaft aus.

 Dube Hayen Duden Ehefrau zu Moorsum (Gemeinde Sillenstede) wünscht ihre daselbst belegene Häuslingsstelle, bestehend in einem großen neuerbauten Hause mit Obst- und Gemüsegarten und zwei Matten Geseelandes, wegen Auswanderung zu verkaufen. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Grundsteuer abgelöst ist.

Mai 23. 1866.

Landwirthschaftlicher Verein zu Neugarmstiel.

Sitzung am 24. d. M. Abends 7 Uhr.

Der Vorstand.



Schützenfest zu Friedeburg.

Zum Andenken der Schlacht bei Waterloo soll hier am 15. und 17. Juni das Schützenfest gefeiert werden, wozu die beste Sängergesellschaft, sowie 2 starke Musikchöre (Hornisten) engagirt sind. Zu diesem Feste, welches mit Trommelschlag und Kanonendonner angedeutet wird, ladet freundlichst ein

das Fest-Comité.

Greise Leinen und fertige Säcke

empfiehlt zu billig gestellten Preisen

Hookstel.

A. Cohn.

Unser Holz- und Baumaterialien-Lager,

bestehend in allen gangbaren Sorten div. Bauhölzer, sowie Steinkalk, Portland-Cement, Drath, Drathnägeln, geschmiedeten Nägeln, Glas, Grauwerk, als: Tritten, Schwellen, Sohlbänken, Schleifsteinen, Trögen u. empfehlen wir unter der Bemerkung, daß wir am heutigen Tage unsere Preise bedeutend ermäßigt haben und gegen Baarzahlung einen Rabatt von 5% bewilligen.


Barel a. d. Jade, 1866 Mai 19.

Nicklefs & Lübbers.

Gesucht.

Zimmer- und Maurergesellen.
Hookstel, 1866.

H. B. Sayer.

 Verloren. Auf dem Wege zum Schützenhose eine Brille in schwarzledernem Futteral. Der ehl. Finder wird gebeten, dieselbe in der Exped. d. Bl. gegen Belohnung abzugeben.

Westphälische Sensenschärfer bei J. L. Jldau. Wasserportstraße.

Eine bei der Haidmühle belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Behausung und etwa 8 Scheffel Rodeneinsaat Landes, habe ich zum Antritt auf diesen Herbst unter der Hand in Auftrag zu verkaufen.
Sever, 1866 Mai 22.

J. G. G. Kletscher.

Auf eine Häuslingsstelle werden gegen 5proc. Zinsen-100 bis 125 Thlr. anzuleihen gesucht und zwar auf erste Hypothek.

Sever, 1866 Mai 24.

J. G. G. Kletscher.

Maulkörbe für Hunde

werden vorschriftsmäßig angefertigt von

Sever. L. Lange.

Umstände halber habe ich auf sofort noch eine Wohnung nebst Gartengrund und einige jetzt in voller Blüthe stehende Obstbäume zu vermieten. Eine kleine Familie erhält den Vorzug.

Kopperhöfen, den 23. Mai 1866.

C. B. Thomssen,
Schneidermeister.

Ich wünsche auf sofort einen Lehrling anzunehmen.
Sever. Ruffner, Conditor.

Als Curator über das Vermögen des abwesenden Eduard Otten habe ich circa 300 Thlr. zu belegen.

Sever. H. Springer.

Zu verkaufen. Leere Petroleum-Fässer billig.
Sever. H. R. Ros.

Gesucht werden 2 Tischlergesellen auf dauernde Arbeit und gegen hohen Lohn.

Sever. Joh. Mebrten.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1865 beträgt die Ersparnis für das vergangene Jahr **63 Prozent**

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilnehmer in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses vom Unterzeichneten, bei dem auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft beizutreten, giebt der Unterzeichnete bereitwilligst desfallige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Sever, den 22. Mai 1866.

D. G. - Anwalt **S a n s e n**,
Agent der Feuerversicherungsbank f. D.
in Gotha.

Maulkörbe

werden sofort vorschriftsmäßig angefertigt, auch habe welche zur Ansicht fertig.

Sever. **Ferd. Westerbauten.**

Gemüsepflanzen.

Kohlrabi, weißer und blauer, Kopfkohl, platter, spitzer, rother, Würsing, Savoyer, Rosenkohl, Porre, Petersilienwurzeln, rothe Beeten, Kopfsalat und Blumenkohl, wie ein reichhaltiges Sortiment Sommerblumenpflanzen empfiehlt

Sever. **A. Kunze Wwe.**

Kunst- und Handlungsgärtnerei.

Für mein Manufacturwaaren-Geschäft suche ich einen Lehrling, der gleich eintreten kann.

Sever, Mai 22. 1866.

Carl Möhlmann.

Verloren. Ein goldener Ohrring. Man bittet denselben gegen eine Belohnung abzugeben bei dem Färber **Dey.**

Mooshütte.

Jeden Abend warme Knackwürste.

Wilh. Schiff.

Erdmandel-Kaffee,

ein neues, billiges und reinschmeckendes Kaffee-Surrogat, empfiehlt à Packet — etwa 4 Rentoth — zu 2 gr.

A. W. Dey.

Fahrgelegenheit nach Zurich.

Am Sonntage Mai 27., Morgens 9 Uhr, fährt mein Omnibus aus Sever direct nach Zurich hin und am Markttage Nachmittags wieder retour.

Aus Warben wird dieserhalb an diesem Morgen um 7 Uhr gefahren.

Zudem wird noch bemerkt, daß auch der Omnibus von Heppens und Sande an diesem Morgen sich hier anschließt.

Frühzeitige Anmeldungen erbittet

Sever. **H. H. Haschenburger.**

Sever. Gegen Ende April und ferner gebe ich von meinen Georginen ersten Ranges in Knollen und div. Sorten à Stück zu 2 1/2 Gr. ab.

P ö t t e r.

Sonntag, den 3 Juni, 1. Abonnements-Concert im Schützenhose. **G e r h a r d S.**

Kraft Auftrags werde ich folgende Immobilien, nämlich

1. Für die Wittwe des weil. Landwirths Siebelst Jürgen Siebelst, Anna geb. Dnken, zu Grabhausen

a. die sub Nr. 142, 133 und 185 Hypothekenbuchs Berdum registrirten zu Berdumer-Oberdeich belegenen **Immobilien**, bestehend aus **Behausung, Garten** und etwa **36 Diemathen** — 78 Morgen hann. — **allerbesten Aelilandes,**

b. das sub Nr. 333 Hypothekenbuchs Wittmund registrirte an der Knakenburg nahe am Marktplatz hieselbst belegene **Immobilie**, bestehend aus **Behausung und Garten,**

2. Für die Ehefrau des Landwirths Weert B. Janssen zu Mosewarfen, Rinste Maria geb. Siebels:

ein bei Berdumer Oberdeich belegenes **Stückland** zu 4 Diemathen — 8 2/3 Morgen hann. — Größe,

zum Antritt am ersten Mai nächsten Jahres öffentlich meistbietend verkaufen.

Es ist dazu Termin auf

**Sonnabend, den 26. d. Mts.,
Nachmittags 3 Uhr,**

im Poppenschen Gasthose hieselbst angesetzt, wohin Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen vom 16. d. Mts. an bei mir eingesehen werden können.

Wittmund, 3. Mai 1866.

S i l d e n, Auct.

Hierdurch ersuche ich Alle, die mir schulden, gegen den 1. Juni d. J. um Zahlung.

Fedderwarden.

H. A. Cohn Wwe.

Apotheker Bergmanns

Barterzeugungstinctur,

rühmlichst bekanntes Mittel, bei selbst noch jungen Leuten in kurzer Zeit einen kräftigen Bartwuchs zu erzielen, empfiehlt à Flacon 15 Gr.

Heppens.

U g. Schiff.

Gegen Bleichsucht, Blutarmuth und deren Folgen, sowie gegen Nervenschwäche, Mattigkeit etc., durch die Herren Obermedizinalrath Rindt und Medizinalrath Tappehorn empfohlene:

Eisenhaltige Chocolate

von Georg Mahlsiedt halten stets in Packeten à 6 gr., enthaltend 10 Tafeln, vorrätzig

J. F. G. Trendtel in Sever.

Carl Reich in Heppens.

J. H. Focken in Sande.

Copypapier, roth, blau und weiß, empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Woozhütte.

Am Sonntag, den 27. d. Mts.,
Anfang 4 Uhr Nachmittags,
I. Abonnements-Concert.

Der Ball beginnt Abends 9 Uhr.
Die am Tanze theilnehmenden Abonnenten zahlen 7½ Gf.
Nicht-Abonnenten haben für das Concert 5 Gf. und für den Tanz 15 Gf. zu entrichten.
Bei ungünstiger Witterung findet das Concert im Saale statt.
Es ladet freundlichst dazu ein
W i l h. S c h i f f.

Briefmarken!

Für zweitausend Stück gewöhnliche gut gemischte entwerthete Brief- und Couvertmarken (französische oder englische dürfen nicht darunter sein) zahlen wir **1 Thlr. Pr. Ct.** Gebraucht werden 500,000 Stück!

Literarisches Museum in Leipzig.

Vorzüglich schöne mürbekochende grüne Erbsen und do. weiße Bohnen empfiehlt
Jever. **H. W. H i n r i c h s.**

Oldenburg. Heute empfang wieder schöne

Pflanz-Bohnen,

worunter die vielfach nachgefragten
schwarzen durchsichtigen
römischen Speck- oder
Wachs-
neuen großen weißschalig. schwarzen Wachs-
aus Algier
und
blutrothe Flageolet (Krupbohnen),
auch schöne

Mark-Erbsen
sind wieder vorrätzig.

Samenhandlung
von Landwirth **H. Detmers.**
Peterstraße 61.

Das so viel nachgefragte
Tapezierblei
traf ein bei
Hooksiel. A. Engelke Wwe.

ES Gegen Zahnschmerz **ES**
empfehl't zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, à Hülse 3 Gf.
Heppens. **A u g. S c h i f f.**

Sonntag, den 27. Mai,
Tanzmusik
bei **S. D. L u t h** im Sadegebiet.

Kopfkohl- und Kohlrabipflanzen empfiehlt
Jever, im Mai 1866. **A. A h l f s,**
Gärtner.

20—30,000 alte oldenburger
Briefmarken
werden zu hohen Preisen zu kaufen gesucht. Franco-
Offerten werden beantwortet durch
J. Rosenstein
bei Herrn **M. S. Herz** in Jever.

Holzverkauf
zu Hooksiel.

Eine pr. Mina, Capt. Behrens,
von Norwegen angebrachte Ladung
ca. 100,000 Fuß Dielen
in verschiedenen Dimensionen, auch
Kasters, soll auf Ordre des Herrn
G. F. Fooken, für Rechnung dessen,
den es angeht, am
Mittwoch, den 30. Mai,
Nachmittags 2 Uhr,
öffentlich meistbietend mit Zahlungs-
frist verkauft werden.

Käufer werden eingeladen.
J. S. Gerriet s.

Geburts-Anzeige.
Durch die glückliche Geburt eines Sohnes wur-
den heute sehr erfreut
H. G. F. Lubinus und Frau,
geb. **Peters.**
Jever, Mai 21. 1866.

Todes-Anzeigen.

Am 18. d. M. Mittags 12 Uhr hat es dem
lieben Gott gefallen, meine innigstgeliebte Frau,
Margaretha geb. Behrens,
im Alter von kaum 30 Jahren an den Folgen einer
Lungenentzündung von meiner Seite zu nehmen.
Tiefgebeugt bringe ich diesen unersehlichen Verlust
theilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekann-
ten hiermit zur Anzeige.
Sanderaltenhof, 1866 Mai 18.
Johann Dierks.

Gestern Abend 9 Uhr hat es dem Lenker menschl-
licher Schicksale gefallen, nach langen schweren Lei-
den meine theure gute Frau und meiner Kinder unver-
gessliche Mutter aus dieser Welt abzurufen. Alle, die
die Entschlummerte kannten, mit der ich unge-
fähr 32 Jahre in der glücklichsten Ehe lebte, werden
unsern Schmerz gerecht finden und ihre Theilnahme
uns nicht versagen.
Anzetel, 21. Mai.
J. F. D n k e n,
auch Namens der Kinder und Kindeskinde.

Am 22. Mai Abends 11¼ Uhr starb unsere
liebe **Agnes**, in einem Alter von 6 Jahren und
11 Monaten, welchen harten Verlust wir mit tief-
betrübteten Herzen zur Anzeige bringen.
Jever, Mai 22. 1866.
L. S ü c h t e n und Frau und Kinder.

Redaction, Druck und Verlag von **G. L. Meißner & Söhne** in Jever.

